
TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius über den Luftverkehr

Drucksache: 507/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Mauritius haben am 14. August 2017 in Berlin ein völkerrechtliches Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet. Mit diesem Abkommen wird das frühere, nicht mehr zeitgemäße Abkommen vom 26. Februar 1974 ersetzt. Auf der Grundlage dieses nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten geschlossenen Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im internationalen Fluglinienverkehr gewährt (1. - 4. Freiheit der Luft). Mit dem Abkommen werden somit dem internationalen Luftverkehr größere Möglichkeiten eingeräumt, die sich vorteilhaft für Verbraucher und Luftverkehrsunternehmer auswirken können. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

